# Einzelabwägung

## zum Bebauungsplan Nr. 001, 2. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) Einwendungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) vom 29.01.2018 - 02.03.2018

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	PLANERISCHE STELLUNGNAHME UND ABWÄGUNGSVORSCHLAG
E 14	Gesundheitsamt  Trinkwasserschutzgebiete nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, somit sind durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete zu erwarten und die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Altlasten Bezüglich der möglichen vorhandenen Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie Kampfmittelbelastungen in diesem Bereich sind die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Schwabacher Straße 170 Fax-Nr. 0911/974-1463, 90763 Fürth E-Mail: oa@fuerth.de) und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachgutachterlich zu hören	Das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Entsprechende Angaben wurden im Umweltbericht aufgenommen, das Planblatt wurde um einen Hinweis bezüglich möglicher Altlasten ergänzt.  Der Hinweis ist berücksichtigt.
	Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfärbungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes verzögern die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.	
	Immissionsschutz Seitens des Gesundheitsamtes wird gefordert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrsschutzlärmverordnung) eingehalten werden sollten. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei Mischgebieten tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) ein Immissionspegel L <sub>Tag</sub> von 64 dB(A) sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) L <sub>Nacht</sub> von 54 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte dürfen als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.	Bei der 16. BlmSchV handelt es sich um eine reine Verkehrslärmschutzverordnung, die beim Bau von Straßen und Schienenwegen anzuwenden ist. Gemäß Auskunft der für Immissionsschutz zuständigen Abteilung beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz definiert sie nicht die Grenze zur Gesundheitsgefährdung, sondern die Grenze zur erheblichen Belästigung bzw. schädlichen Umwelteinwirkung nach dem BlmSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz). Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird definiert nach der allgemein anerkannten Rechtssprechung und liegt bei nachts

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) vom 29.01.2018 - 02.03.2018

E 14

Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der **DIN 18005-1** sind die Immissionsrichtwerte in **Mischgebieten** tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel L<sub>Tag</sub> von 60 dB(A) sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) L<sub>Nacht</sub> von 50 dB(A) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel L<sub>Nacht</sub> von 40 dB(A).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine **chronische Lärmbelästigung tagsüber ab 60 dB(A)** und **nachts ab 50 dB(A)** mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarktrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.

60 dB(A) und tags 70 dB(A). Alle Orientierungs-, Grenz- und Richtwerte der Vorschriften, wie 16. Und 18. BlmSchV, TA Lärm , DIN 18005) die auf Grund des BlmSchG erlassen worden sind, liegen unterhalb der Grenze für die Gesundheitsgefährdung aus der allgemein anerkannten Rechtssprechung.

Die in der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte sind gebietsbezogen, d.h. abgestuft nach den Gebietskategorien aus der BauNVO (Baunutzungsverordnung). Die Orientierungswerte aus der DIN 18005 für ein Mischgebiet entsprechen den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Diese liegen im Mischgebiet bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Auswertung der 2013 und 2016 durchgeführten Lärmmesskampagnen ergab, dass diese eingehalten werden.

Die Messungen ergaben ebenfalls, dass die Werte, die nach der allgemeinen Rechtsprechung als gesundheitsgefährdend gelten, sicher unterschritten werden.

Das vom Umweltbundesamt empfohlene Handlungsziel, ist rechtlich nicht bindend und in Großstädten auch nicht flächendeckend realisierbar, weil in vielen Bereichen bereits der Hintergrundlärm durch die Verkehrsbelastung zu hoch ist.

Hierbei handelt es sich um eine medizinische Einschätzung, die sich nicht in öffentlich-rechtlichen Gesetzen widerspiegelt und für die Verwaltung dementsprechend nicht bindend ist.

Eine Gesundheitsgefährdung liegt angesichts der gemessenen Werte nicht vor (s.o.). Auch zukünftig sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Mischgebiet, die unterhalb der Grenze der Gesundheitsgefährdung liegen, einzuhalten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf den Anwohnerschutz. Da die Gebietsart Mischgebiet nicht geändert wird, gelten nach der Bebauungsplanänderung die gleichen Lärmwerte wie bisher. In Bereichen, in denen die zulässigen Immissionsrichtwerte bereits jetzt erreicht sind, können keine neuen Gaststätten, die zu deren Erhöhung führen würden, genehmigt werden. Um dies dauerhaft sicherzustellen, wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der bei Neuerrichtungen und Erweiterungen bestehender Schank- und Speisewirtschaften sowie Nutzungsänderungen zu gastronomischen Nutzungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Größe im baurechtlichen Verfahren in einer beizufügenden schalltechnischen Berechnung nachzuweisen ist, dass die Immissionsrichtwerte aus der TA Lärm eingehalten werden. Durch die Aufnahme dieser neuen Festsetzung in den Bebauungsplan, wird die

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) vom 29.01.2018 - 02.03.2018

E 14

Welche Maßnahmen zur Lärmminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.

Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich wird empfohlen, die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive **Belästigungen** der Anwohner vermieden werden.

Bezüglich der subjektiv wahrgenommenen **Belästigung von Lärm** nimmt man als Grenze den Wert an, bei dem sich 25 % der Anwohner hochgradig belästigt fühlen. Die aktuelle Studienlage geht von einem Tagesdauerpegel von **53 dB(A)** außen aus, bei dem sich mindestens 25 % der Anwohner hochgradig belästigt fühlen.

#### Mobilfunkanlagen

Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen eingehalten werden und dies durch standortspezifische Berechnungen bestätigt wird. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anla-

Nachweispflicht auch auf kleinere Gaststätten, die aufgrund ihrer geringen Größe nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) bisher davon ausgenommen waren, erweitert. Diese erweiterte Nachweispflicht dient der Sicherstellung eines umfassenderen Anwohnerschutzes.

Auch im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Sondernutzungen wird bei Außenbestuhlungsflächen im öffentlichen Straßenraum die Einhaltung der Lärmrichtwerte in Anlehnung an die TA-Lärm geprüft.

Passive Maßnahmen sind nach Angaben der für Immissionsschutz zuständigen Abteilung beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz nur für Verkehrslärm, jedoch nicht für Freizeit- und Gewerbelärm möglich. Außerdem werden die Immissionsrichtwerte aus der TA Lärm eingehalten, Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Auch nach der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der keine Festsetzungen zu Grundrissgestaltungen im Detail enthält.

Der Schutz des Außenbereichs ist gewährleistet, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der 16. BlmschV eingehalten sind. Dies ist hier gewährleistet.

Die hier genannte subjektiv wahrgenommene Grenze der Belästigung findet keinen Niederschlag in der Gesetzgebung und ist daher öffentlich-rechtlich nicht bindend. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der 16. BImschV.

Mobilfunkanlagen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) vom 29.01.2018 - 02.03.2018

ge(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.  Die Bestimmungen der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur	
sind zu berücksichtigen.  Allgemeine Angaben	
Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten und ein Tätig werden unsererseits in diesem Bereich	Das Gesundheitsamt kommt selbst zu dem Schluss, dass derzeit kein Handlungsbedarf für Maßnahmen im Geltungsbereich besteht.
derzeit erforderlich machen.	Aufgrund der rechtlichen Grundlagen kann keine Verpflichtung abgeleitet werden.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) vom 29.01.2018 - 02.03.2018

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	PLANERISCHE STELLUNGNAHME UND ABWÄGUNGSVORSCHLAG
R 68	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund BBSB e.V., Bezirksgruppe Mittelfranken, Nürnberg, 16.02.2018  Die Koordinatorin für Barrierefreiheit, Schulungen und Kommunikation möchte die relevanten Punkte bezüglich der Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Menschen, d.h. also auch vieler Senioren, mit dem Stadtplanungsamt erörtern. Sie bittet daher um einen Begehungstermin zur Ausführungsplanung, um Lösungen nach den aktuellen technischen Standards der DIN 32984, 32975 sowie 18040:1-3 zur Orientierung und Verkehrssicherheit erarbeiten zu können.	Dem BBSB wurde mitgeteilt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 im Wesentlichen die Aufhebung der textlichen Festsetzungen zur Einschränkung von Schank-und Speisewirtschaften beinhaltet. Auch nach Abschluss des Änderungsverfahrens wird es sich weiterhin um einen einfachen Bebauungsplan handeln, der für den Geltungsbereich lediglich die Art der Nutzung regelt und ein Mischgebiet (MI) i. S. des § 6 BauNVO festsetzt.  Es sind derzeit keine Um- und Neugestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich betroffen oder vorgesehen. Für eventuelle künftige Maßnahmen werden gesonderte Instruktionsverfahren zur Beteiligung der Verbände durchgeführt.  Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ein gemeinsamer Begehungstermin ist jedoch nicht sinnvoll.